



Vernehmlassung zur Totalrevision Gemeindeordnung Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Die SP Dübendorf nimmt zum Entwurf einer neuen Gemeindeordnung wie folgt Stellung:

Art 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Hier schlagen wir folgende Änderungen vor:

(...)

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,

(...)

Und als neuer Absatz:

9. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum.

Die Bewilligungsgrenze für wiederkehrende Ausgaben ohne Volksabstimmung liegt im Entwurf der städtischen Gemeindeordnung und in der bisherigen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde bei 150'000 Franken. Wir meinen: Wenn die Stadt mit dieser Ausgabenkompetenz auskommt, sollte dies weiterhin auch für die Sekundarschule gelten.

Liegenschaften sollten grundsätzlich bei der Gemeinde oder in öffentlichem Besitz bleiben und nicht an Private veräussert werden. Die SP möchte daher alle Grundstücksveräusserungen dem obligatorischen Referendum unterstellen, um sicherzustellen, dass hier die Bevölkerung Mitsprache hat.

Art. 14 Einberufung und Verfahren der Gemeindeversammlung

Wir schlagen hier folgende Ergänzung vor:

¹Die Gemeindeversammlung darf nicht auf ein Datum fallen, an dem bereits eine andere Gemeindeversammlung auf dem Gebiet der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach stattfindet.

Auf dem Gebiet unserer Sekundarschulgemeinde befinden sich eine Parlamentsgemeinde, eine politische Versammlungsgemeinde und zwei Primarschulpflegen. Daraus ergeben sich spezifische Probleme, die im kantonalen Gemeindegesetz nicht vorgesehen sind. So hat etwa in der Vergangenheit eine Gemeindeversammlung der Sekundarschule im Anschluss und im gleichen Saal der Schwerzenbacher Gemeindeversammlung stattgefunden und es kam zu einer überproportionalen Beteiligung von Schwerzenbachern. Dadurch verlagerten sich die politischen Kräfteverhältnisse massiv zu Lasten von Dübendorf - jener Stadt, deren Bevölkerung den Grossteil der Kosten der Sekundarschulgemeinde zu tragen hat. Solche Ereignisse, seien sie gewollt oder zufällig, sind zu vermeiden.

Art. 18 Finanzbefugnisse der Sekundarschulgemeindeversammlung

Analog zu unseren Änderungsvorschlägen zu Art. 12 schlagen wir hier vor:

(...)

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,

(...)

7. Ersatzlos streichen.

Siehe unsere Begründung oben.

Art. 22 Zusammensetzung der Schulpflege

Hier schlage wir folgende Ergänzung vor:

¹(...)

² die Ämter des Präsidenten der Sekundarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.

³ (...)

Der Vernehmlassungs-Entwurf der revidierten Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf sieht im Stadtrat eine Unvereinbarkeit von Präsidium und Finanzen vor. Wir halten diese Regelung auch für die Sekundarschulpflege für sinnvoll, da es sich um die beiden einflussreichsten und bestbezahltesten Funktionen innerhalb des Gremiums handelt. Eine derartige Konzentration von Befugnissen und Arbeitspensum auf eine einzige Person bildet den Volkswillen nicht ab und untergräbt auch die Bemühungen, die Schulpflege durch personelle Aufstockung von 7 auf 9 Mitglieder zu stärken.

Art. 27 Finanzbefugnisse der Schulpflege

(...)

6. Ersatzlos streichen

Für die Begründung siehe Art. 12 und 18.

Dübendorf, 25. Mai 2020

SP Dübendorf

Susanne Schweizer, Co-Präsidentin

Theo Zobrist, Co-Präsident